

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	65. Plenarsitzung Gemeinderat
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin:	21.07.2009
vom: 15.05.2009	Vorlage Nr.:	1798
eingegangen: 15.05.2009	TOP:	7
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 4
Veröffentlichung des Baulandkatasters		

- Kurzfassung -

Das Baugesetzbuch hat für die Gemeinden die Grundlage geschaffen, ein Baulandkataster aufzustellen. Verwaltungsmäßig steht das Baulandkataster den mit der Planung befassten Dienststellen zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt plant die Verwaltung pilothaft, zunächst für einen Stadtteil die Veröffentlichung des Baulandkatasters diesen Herbst anzugehen.

Bis zu einer Veröffentlichung des Baulandkatasters muss die Verwaltung dafür sorgen, dass die Daten nicht öffentlich diskutiert werden.

Einzelne Auswertungen sind selbstverständlich jederzeit möglich.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Baugesetzbuch hat für die Gemeinden im § 200 Abs. 3 BauGB die - nicht zuletzt datenschutzrechtliche - gesetzliche Grundlage geschaffen, ein Baulandkataster aufzustellen, um der zunehmend komplizierter werdenden Aufgabe des Flächenmanagements nachzukommen. Das BauGB definiert das Baulandkataster als Zusammenstellung der sofort oder in absehbarer Zeit bebaubaren Flächen in Karten oder Listen auf der Grundlage eines Lageplans, wobei Flur- und Flurstücksnummern, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße mit aufgenommen werden können, nicht jedoch die Namen der Eigentümer und die jeweilige Hausnummer.

Mit Hilfe des Baulandkatasters können die Marktverfügbarkeit von Baulandreserven und deren bauliche Nutzung dargestellt werden. Ziel ist es, die kommunale Innenentwicklung durch gezielte Baulandaktivierung zu fördern.

Verwaltungsintern steht das Baulandkataster den mit der Planung befassten Dienststellen über ein GIS, die Geodatenauskunft, zur Verfügung. Spezielle Auswertungen aus dem Baulandkataster können darüber hinaus vom Liegenschaftsamt aufbereitet werden. In mehreren Fällen wurden für die Verwaltung nach speziellen Anforderungskriterien Innenentwicklungspotenziale aufgezeigt.

Das Baulandkataster kann veröffentlicht werden. Diesbezüglich setzt der Datenschutz allerdings enge Grenzen. Die Gemeinde hat ihre Absicht, das Baulandkataster zu veröffentlichen, einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Dabei müssen die Eigentümer auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Bei Vorliegen eines Widerspruchs darf die Gemeinde die entsprechenden Grundstücke nicht als bebaubare Fläche in dem Baulandkataster veröffentlichen. Hat der Grundstückseigentümer nicht widersprochen oder sein Einverständnis erklärt, kann die Gemeinde das Baulandkataster einschließlich der Daten seines Grundstücks veröffentlichen. Die Verwaltung plant derzeit, dem Beispiel anderer Städte zu folgen und pilothaft zunächst für einen Stadtteil diesen Vorgang (Absichtsbekanntgabe, Widerspruchsfrist, Veröffentlichung) im Herbst anzugehen.

Solange eine Veröffentlichung des Baulandkatasters nicht stattgefunden hat, muss die Verwaltung dafür sorgen, dass mit einem Datensatz nicht öffentlich argumentiert wird.

Die verwaltungsinterne Nutzung der Daten sowie einzelne Auswertungen sind selbstverständlich jederzeit möglich. Sobald eine Veröffentlichung erfolgt ist und demzufolge die betroffenen Grundstückseigentümer nicht widersprochen haben, können die Datensätze zur Verfügung gestellt werden.